

## **Kanalnetz im Tal nutzen zur Wärmegegewinnung**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01196  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel  
am 03.05.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10480**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01196

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 17.08.2023 Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01196 beschlossen, wonach geprüft werden soll, ob und in welcher Form das Kanalnetz als Wärmespender mit einem Wärmetauscher genutzt werden kann.

Die Münchner Stadtentwässerung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Nutzung von Abwasserwärme aus dem Kanalnetz ist nur sinnvoll möglich, wenn eine Reihe technisch geeigneter Randbedingungen gegeben ist. Von wesentlicher Bedeutung ist hier eine bestimmte Mindestwasserführung des Kanals. Im entsprechenden technischen Regelwerk, DWA-Merkblatt DWA-M 114 „Energie aus Abwasser – Wärme- und Lageenergie“, wird als Orientierungsgröße ein Mindestabwasserdurchfluss von 15 l/s im Tagesmittel angegeben.

Bei den öffentlichen Abwasserkanälen im Tal handelt es sich zum größeren Teil um örtliche Sammelkanäle mit einem rechnerischen Abfluss im Bereich von etwa 1 l/s in der Tagesspitze bei Trockenwetter. Der Durchfluss in diesen Kanälen liegt also weit unterhalb eines für die Abwasserwärmenutzung geeigneten Bereichs. Eine Abwasserwärmenutzung aus diesen Kanälen ist damit technisch nicht sinnvoll möglich.

Eine etwas abweichende Situation stellt sich an einem der Sammelkanäle dar, der das Tal im westlichen Bereich; vom Viktualienmarkt kommend; in Richtung Hochbrückenstraße quert, und der einen rechnerischen Abfluss bei Trockenwetter von etwa 25 l/s in der Tagesspitze aufweist. Dieser Kanalabschnitt könnte grundsätzlich für die Nutzung von Abwärme geeignet sein, falls im näheren Umfeld des Kanals ein geeignetes Objekt mittels einer Wärmepumpe mit Abwärme aus dem Kanal beheizt werden soll. Die Umsetzung eines derartigen Projekts obliegt allerdings nicht der Münchner Stadtentwässerung, sondern müsste durch den jeweiligen Objektträger erfolgen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01196 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 03.05.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Potential der Abwasserwärmenutzung im Bereich des Tals aufgrund der Struktur des lokalen Kanalnetzes nur gering ist. Sollte in dem potenziell geeigneten westlichen Bereich ein Interessent an die MSE herantreten, wird die MSE das Vorhaben aufgeschlossen prüfen und unterstützen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01196 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 03.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Baureferat - RG 4

An MSE-1.WL, MSE-2.WL, MSE-RC, MSE-Z, MSE-Z-GEP-KA  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an MSE-3  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I., II., III. und IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe B Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.